

Publikation vom 22sten Decembris 1810,
betreffend die sich als Ansäßen im hie-
sigen Kanton aufhaltenden Angehörigen
des Löbl. Standes Bern.

Da die Regierung des Löbl. Standes Bern im December 1807. eine Armenordnung errichtet hat, welche solche Bestimmungen enthält, daß in Folge derselben bis zum 30sten Brachmonat d. J. eine beträchtliche Anzahl dortiger Angehörigen durch Urtheil theils in ihrem Bürgerrecht suspendiert, theils desselben verlustig erklärt worden sind, so sieht der Kleine Rath sich in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die nachtheiligen Folgen, welche von solchen Bernerischen — nun heimathlosen — Angehörigen für die Gemeinden des hiesigen Kantons, wo selbige sich aufhalten, erwachsen könnten, schützende Verfügungen zu treffen. Derselbe beschließt deswegen:

1.) Die sämtlichen Gemeindräthe sollen sich unverweilt und fortgesetzt die nöthige Kenntniß verschaffen, was für Bernerische Angehörige sich in ihren Gemeindsbezirken aufhalten.

2.) Sollen sie alle sich vorfindenden Bernerischen Ansäßen anhalten, ihre Heymathscheine un-

fehlbar im Laufe des Monats Jenner des kommenden Jahrs erneuern zu lassen.

3.) Zu dem Ende sollen alle diese bisherigen, so wie in Zukunft alle neuen Ansässen, welche Angehörige des Löbl. Kantons Bern sind, sich mit ihrem Niederlassungsgesuch an die hiesige hohe Regierung wenden, welche ihnen nach vorgenommener Untersuchung, wenn sie mit gesetzlicher Heimathscheinen versehen sind, das Niederlassungsrecht ertheilen wird.

4.) Es wird deswegen allen Gemeindräthen von nun an ernstlich untersagt, Bernerische Angehörige als Ansässen aufzunehmen, wenn sie ihnen nicht eine von der Staatskanzley ausgestellte Niederlassungsbewilligung vorgewiesen und hinterlegt haben.

Publikation vom 27sten December 1810,
betreffend die Polizeyaufsicht auf die
Zandwerksgesellen, und die Einführung
von Wanderbüchern für dieselben.

Wir Bürgermeister und Rath des Standes
Zürich thun kund hiermit, daß Wir, auf ange-